

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von mindberry Consulting GmbH

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Ihnen ("Auftraggeber") und mindberry Consulting GmbH ("Auftragnehmer") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Bei einem Widerspruch einer Bestimmung dieser AGB zu einer Bestimmung eines mit dem Vertragspartner geschlossenen Einzelvertrages geht letzterer vor.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

2.2 Jeder Einzelvertrag basiert auf einem konkreten schriftlichen Angebot samt Kostenschätzung des Auftragnehmers. Die darin enthaltenen Bedingungen verstehen sich stets frei bleibend und werden erst durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber und gleichzeitiger schriftlicher Unterfertigung des Auftragnehmers verbindlich.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner und Sachverständige) erbringen zu lassen. Dadurch wird kein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten begründet.

2.4 Nutzerforschung- und Conversion Rate Optimierung (CRO)-Dienstleistungen

Sofern der Auftraggeber Nutzerforschung- oder CRO-Dienstleistungen des Auftragnehmers beauftragt, gelten nachfolgende Bestimmungen sofern im Einzelvertrag nicht explizit abweichend vereinbart.

2.4.1 Benötigte Tools und Testplattformen:

Um Nutzerforschung (User Research) und Tests für den Auftraggeber betreiben zu können nutzt der Auftragnehmer sogenannte „third party tools“ – Tools von Drittanbietern wie beispielsweise

- Testplattformen (wie z.B. Optimizely oder Visual Website Optimizer)
- Webseiten Feedbackmechanismen (wie z.B. Kampyle)
- "On-page" Webanalytik-Tools (wie z.B. ClickTale)
- Software für Kundenbefragungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Kosten, die für die Benutzung einer Testplattform anfallen, zu übernehmen. Weiters hat der Auftraggeber für eine ausreichende Lizenzierung für den konkreten Zweck zu sorgen.

Für Nutzerforschung verwendet der Auftragnehmer unterschiedliche Tools von Drittanbietern (teils kostenfrei, teils kostenpflichtig). Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Kosten, die für die Benutzung solcher Tools anfallen, zu übernehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet bei der Nutzung der Tools von Drittanbietern etwaige anwendbare Lizenzbestimmungen einzuhalten.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, diese Tools und Testplattformen aufzusetzen und Tests zu implementieren. Ebenso ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle damit einhergehenden rechtlichen Pflichten und insbesondere Nutzungsbedingungen von Tools Dritter eingehalten werden. Dies ist Voraussetzung für die Erreichung der vereinbarten Zielsetzung. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten. Insbesondere hat der Auftraggeber etwaige erforderliche datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen seiner Kunden für die geplante Datenverarbeitung einzuholen sowie etwaige datenschutzrechtliche Anmelde- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

2.4.2 Zugangsrechte

Der Auftraggeber ist für die Registrierung bei den beispielhaft aufgezählten Tools und Plattformen verantwortlich und erteilt dem Auftragnehmer in der Folge im Einklang mit den AGB Zugangsrechte zu diesen.

2.4.3 Implementierung

Der Auftragnehmer gibt lediglich Empfehlungen ab welche Aktivitäten sinnvoll sein könnten, ist aber in keinerlei Hinsicht bei der Implementierung involviert:

Die Dienstleistung des Auftragnehmers im Rahmen von CRO-Dienstleistungen beinhaltet Empfehlungen

- wie man im Internet am besten Nutzerforschung betreibt
- wie man aus Erkenntnissen der Nutzerforschung konkrete Aktivitäten zu Verbesserungen der Conversion Rate machen kann

- welche Tests durchgeführt werden sollen (strategischer Testplan) inklusive Erstellung grober Wireframe Vorschläge
- wie Testergebnisse interpretiert werden können

Die CRO-Dienstleistung des Auftragnehmers beinhaltet weder die Implementierung dieser Empfehlungen auf der Webseite noch technische Beratung zur Implementierung von Tests, bzw. dem Einsatz von Testplattformen und Tools.

Der Auftraggeber alleine ist verantwortlich für sämtliche Tests, Aktivitäten, bzw. Änderungen auf seiner Webseite (sowie Resultate davon):

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich,

- Nutzerforschungstools und Testplattformen auf seiner Webseite zu implementieren
- Tests abzuwickeln, inklusive dafür nötige grafische, technische oder inhaltliche Änderungen auf der Seite
- zu kontrollieren, dass benützte Tools, Testplattformen, geplante und abgehaltene Tests, Inhalte/Textierungen, Aktivitäten oder jede sonstige Veränderung auf der Webseite mit allen nötigen rechtlichen Verpflichtungen konform geht. Diese rechtliche Kontrolle muss vor dem Einsatz von Tools bzw. dem Ablauf von Test oder Veränderungen auf der Webseite stattfinden.
- Sicherzustellen, dass laufende Tests jederzeit gestoppt werden können, sollte der Test eine negative Auswirkung auf die Geschäftsentwicklung haben.

Allein der Auftraggeber ist verantwortlich und haftbar für jede Änderung auf seiner Webseite oder an seinem Geschäftsmodell (oder Resultate daraus). Der Auftragnehmer kann daher weder verantwortlich noch haftbar dafür gemacht werden. Es obliegt immer alleine dem Kunden zu entscheiden, welche Aktivitäten auf seiner Webseite oder sein Geschäft betreffend umgesetzt werden.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

3.5 Die finale Formulierung von Texten, die technische und graphische Umsetzung sowie die inhaltliche Überprüfung der Vereinbarkeit des Arbeitsergebnisses (Werkes) mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere die Überprüfung auf ihre werbe- und wettbewerbsrechtliche sowie allgemeine rechtliche Unbedenklichkeit übernimmt der Auftraggeber. Insofern stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Hinblick auf die Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften inklusive der Rechtsverteidigungs bzw –verfolgungskosten, einschließlich Rechtsanwaltskosten frei.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. bei Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die Leistungserbringung in angemessener Zeit nach Abschluss des Auftrages einen Schlussbericht zu erstatten und dem Auftraggeber zu übermitteln. Eine laufende Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

5.2 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Immaterialgüterrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Jede konsenslose Weitergabe der Werke des Auftragnehmers ist rechtswidrig und begründet einen Entgelt bzw Schadenersatzanspruch des Auftragnehmers. Dementsprechend entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes keine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Die Verwendung schriftlich dokumentierter beruflicher Äusserungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.

6.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.4 Der Auftragnehmer ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, Werke zum Zwecke der Eigen-PR zu verwenden.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende von ihm zu vertretene Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Beratungsleistung kostenlos zu beseitigen. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Abschluss der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

7.2 Die Mängelbeseitigung/Fehlerbehebung erfolgt jedenfalls durch Nachbesserung/Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer. Ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung hat der Auftraggeber nur bei zweimalig misslungenem Behebungsversuch.

7.3 Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Werden mit Abschluss der Leistungserbringung Mängelbeseitigungsansprüche wegen bekannter Mängel nicht gerügt bzw angemeldet, erlöschen die Ansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung oder Behebung der Mängel erschwert.

8. Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für entgangenen Gewinn sowie für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Auftragnehmer sind diesfalls auf die Abtretung beschränkt.

8.5 Allfällige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind mit dem jeweiligen Auftragswert, auf jeden Fall aber mit dem Höchstbetrag von EUR 10.000,- begrenzt.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Von der Verschwiegenheit ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

9.5 Nur der Auftraggeber selbst oder sein gesetzlicher Vertreter kann den Auftragnehmer schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honoraranspruch

10.1 Die Vergütung und Zahlungsmodalität richtet sich nach dem Einzelvertrag. So nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Zahlungsanspruch grundsätzlich mit Übergabe des Werks. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechend Akonti zu verlangen. Das Honorar bzw. Zwischenhonorar ist binnen 14 Tagen ab Ausstellung und Absendung der Rechnung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber fällig.

10.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten (Flug: Business Class; Bahn: 1.Klasse; Unterkunft: 4 Sterne Hotel), etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, zu leisten.

10.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung eines Zwischenhonorars oder Akonto in Verzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rückstände befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts bzw. Übergabe des Werkes.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AGB gelten auch Schreiben per E-Mail, Post oder Fax.

13.4 Auf diese AGB und auf ihrer Basis geschlossene Einzelverträge ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens eines Einzelvertrages, ist ausschließlich das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Wien.